

Krankheitsvertretung

1. Grundsätze zur Gewinnung von Krankheitsvertretung

Gesamtlehrerkonferenz (GLK) ab Mai - Besprechung der Versorgungssituation, Information über die Notwendigkeit der KV-Bereitstellung.

Grundsätzlich kann jede Lehrkraft zur Vertretung herangezogen werden, aber die Entscheidung kann erst nach Anhörung aller in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen erfolgen.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

die Lehrkraft unterrichtet mindestens einen halben Lehrauftrag

für Schwerbehinderte und Schwangere besteht eine besondere Fürsorgepflicht (freiwillige Meldung ist möglich)

die Lehrkraft sollte nicht älter als 55 Jahre sein (freiwillige Meldung ist möglich)

es gibt ein rollierendes System an der Schule („jede/r kommt mal dran“)

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dem Chancengleichheitsgesetz ist zu beachten.

2. Hinweise zum Einsatz von KV-Lehrkräften

Das Regelstundenmaß für Krankheitsvertreter/innen ist für Grund-, Haupt- und Realschulen 27 Stunden, für Sonderschulen 26 Stunden.

An der Stammschule muss der/ die KV-Lehrkraft jederzeit mit den KV-Stunden heraus lösbar sein, um an einer anderen Schule vertreten zu können.

Außerhalb der Stammschule gibt es ein Haupt-Einsatzgebiet (schulort- oder wohnortnahe Schulen).

Ein Einsatz auch außerhalb dieses Gebietes ist mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

Bei erhöhtem Zeitaufwand richtet sich die Anrechnung für Fahrzeiten nach dem Arbeitszeiterlass, Abschnitt E, Ziffer 2.7. Der Umfang ist vor Beginn der KV-Tätigkeit zu klären. "Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat" (umgerechnet auf die Unterrichtsverpflichtung ist das eine viertel Wochenstunde).

Reisekosten werden im Rahmen des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung gewährt.

Die Krankheitsvertretung erfüllt die Unterrichtsverpflichtung wöchentlich. Ausgefallene Stunden der Vorwoche müssen nicht nachgearbeitet werden.